

Eingangsvermerke/Eingangsstempel

▼ Antragsteller (Bitte Anschrift postalisch eintragen!) ▼

Hinweis:

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – mindestens 14 Tage vor
Beginn der Veranstaltung! Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag kann
zur Ablehnung der Veranstaltung oder zusätzlichen Gebühren führen.

☐ **Antrag auf Gestattung**
für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb
mit Alkoholausschank gemäß § 12 Abs. 1
Gaststättengesetz (GastG)

☐ **Anzeige**
einer öffentlichen Veranstaltung Art. 19 LStVG

Besondere Betriebsart

1. Antragsteller/Anzeigender

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname) ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

Telefonnummer bzw. Handynummer

Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis erteilt durch

gültig bis

Ist ein Strafver-
fahren anhängig☐

ja

☐

nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen
bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig☐

ja

☐

nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsver-
fahren nach § 35 GewO anhängig☐

ja

☐

nein

2. Inhalt der Gestattung/Anzeige

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Ausschank

☐

aller

☐

folgender

Getränke

Abgabe

☐

aller

☐

folgender

zubereiteten Speisen

Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für (alle Personen, die gewerbsmäßig Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)

☐

Ehrenamtliche Helfer sind mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ unterrichtet.

Schankanlage
wird betrieben☐

ja

☐

nein

Schankanlage vorhan-
den und abgenommen☐

ja

☐

nein

Schankanlage wird installiert und vor Inbe-
triebnahme von Sachkundigen abgenommen☐

ja

☐

nein

Ist Gläserspüle mit 2 Becken und
Trinkwasseranschluss eingerichtet?☐

ja

☐

nein

Wird Mehrweggeschirr verwendet?

☐

ja

☐

nein

Tanzveranstaltungen
sind vorgesehen☐

ja

☐

nein

musikalische Darbietungen
sind vorgesehen☐

ja

☐

nein

Außerdem ist vorgesehen

3. Räumliche Verhältnisse (ggf. Beiblatt verwenden)

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

Festzelt wird errichtet

☐

ja

☐

nein

Baurechtliche Abnahme hierfür
wird besonders beantragtGröße der Räume/
Fläche in m²Anzahl der
Sitzplätze

Anzahl eigene Ordnungskräfte / Anzahl Kräfte professioneller Sicherheitsdienst / Aufgaben der Ordnungskräfte (z.B. Einlasskontrolle, Einhaltung Rauchverbot)

Ordnungskräfte

☐

ja

☐

nein

Vorhandene Nebenräume (z. B. Toiletten, Anzahl eintragen)

☐ Damenspül-
Toiletten☐ Herrenspül-
Toiletten☐ Personal-
Toiletten☐ Urinale
mit☐ St. Becken
oder☐ lfd. m
Rinne☐ Toiletten-
wagen

Hinweise zum Datenschutz: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten
ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in
Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise
zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis
genommen.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt!

Anzeigenbestätigung

Der Eingang der obigen Anzeige wird bestätigt:
Datum

Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum

- 1 Spültoilette für Männer **und** 2 Urinalbecken **oder** 2 lfd. m Rinne **und** 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2400 m² Erforderlich sind 7 x 1 = 7 Spültoiletten für Männer
2400: 350 = aufgerundet 7. 7 x 2 = 14 Urinalbecken oder
7 x 2 = 14 lfd. m Rinne und
7 x 2 = 14 Spültoiletten für Frauen.

Somit sind bereitzustellen:

Größe des Bierzeltes	Spültoiletten für		Urinale mit	
	Männer	Frauen	lfd. m. Rinne	oder Becken
350 qm	1	2	2	2
bis 700 qm	2	4	4	4
bis 1050 qm	3	6	6	6
bis 1400 qm	4	8	8	8
bis 1750 qm	5	10	10	10
bis 2100 qm	6	12	12	12
bis 2450 qm	7	14	14	14
bis 2800 qm	8	16	16	16
bis 3150 qm	9	18	18	18

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind oder in Fäkalientanks einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle:

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank mit alkoholischen Getränken, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden. Weder Branntwein noch branntweinhaltinge Getränke (sog. Alkopops) dürfen an Jugendliche unter 18 abgegeben noch der Verzehr gestattet werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Personen die gewerbsmäßig Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) herstellen, behandeln und verkaufen, müssen im Besitz einer nicht mehr als drei Monaten alten Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sein.

Bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist eine Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz nicht erforderlich. Sie müssen mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ über die wesentlichen infekti- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Der Leitfaden wird von Ihrer zuständigen Behörde ausgehändigt.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die besonderen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Flüssiggas sind grundsätzlich zu beachten.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygien-, infekti-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe Seite 1) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- und Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.